

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**74. Jahrgang****Ausgegeben in Hannover am 28. Januar 2020****Nummer 1**

---

## INHALT

Tag		Seite
14. 1. 2020	Niedersächsische Verordnung zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (NGesFBFöVO) . . . . . 21064	2
16. 1. 2020	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens . . . . . 20220	4
16. 1. 2020	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung . . . . . 20220 01 44	9
20. 1. 2020	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen . . . . . 20220	10
22. 1. 2020	Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung . . . . . 20300	13
10. 1. 2020	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — . . . . . 76100	14
14. 1. 2020	Berichtigung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen . . . . . 20300	15
14. 1. 2020	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen . . . . . 31210 01 01	16

---

**Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2019**

---

**Niedersächsische Verordnung  
zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft  
für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-,  
Sprech- und Stimmlehrerinnen  
und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (NGesFBFöVO)**

**Vom 14. Januar 2020**

Aufgrund des § 8 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird verordnet:

§ 1

Höhe der Förderung

(1) <sup>1</sup>Die Förderung nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes (NGesFBG) je Schülerin und je Schüler je Ausbildungsmonat wird gewährt

1. für die Monate des Jahres 2020 im Ausbildungsjahr 2019/2020 in Höhe des Schulgeldes, das nach dem am 31. Dezember 2017 maßgeblichen Tarif der Schule monatlich von einer Schülerin oder einem Schüler erhoben worden wäre,
2. für das Ausbildungsjahr 2020/2021 in Höhe des Betrages nach Nummer 1, erhöht gemäß der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Steigerung des Verbraucherpreisindex im Jahr 2018 und weiter erhöht gemäß der Steigerung des Verbraucherpreisindex im Jahr 2019, und
3. für die folgenden Ausbildungsjahre in Höhe des Betrages für das vorherige Ausbildungsjahr, erhöht gemäß der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Steigerung des Verbraucherpreisindex in dem Kalenderjahr vor Beginn des Ausbildungsjahres.

<sup>2</sup>Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Ausbildung unterbricht oder vorzeitig beendet, wird bis zum Ende des letzten Ausbildungsmonats berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>In den Ausbildungsjahren, in denen die Schülerin oder der Schüler nach dem am 31. Dezember 2017 maßgeblichen Tarif der Schule einmalig angefallene ausbildungsbezogene Verwaltungsausgaben der Schule für die Aufnahme in die Schule und für Prüfungen neben dem Schulgeld zu tragen gehabt hätte, erhöht sich der monatliche Förderbetrag um ein Zwölftel dieser Verwaltungsausgaben. <sup>2</sup>Ab dem Ausbildungsjahr 2020/2021 erhöht sich der Tarif der Schule für die Berechnung der Erhöhung nach Satz 1 entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3. <sup>3</sup>Verwaltungsausgaben für Prüfungen werden nur berücksichtigt, wenn die Prüfung tatsächlich abgelegt wurde. <sup>4</sup>Zu den Verwaltungsausgaben im Sinne des Satzes 1 gehören nicht Aufwendungen der Schule für tatsächlich angefallene Kopien und tatsächlich ausgegebene Verbrauchsmaterialien für die Schülerin oder den Schüler sowie für Leistungsangebote der Schule, die die Schülerin oder der Schüler freiwillig in Anspruch genommen hat. <sup>5</sup>Die Erhöhung nach den Sätzen 1 und 2 unterbleibt, wenn der Träger der Schule die Schülerin oder den Schüler weiterhin mit solchen Ausgaben belastet.

(3) Nimmt der Träger der Schule für die Schule Ausbildungszuschläge nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Anspruch, so ist der Förderbetrag für das Ausbildungsjahr in der Weise beschränkt, dass die Summe aus dem Förderbetrag nach den Absätzen 1 und 2 und den Ausbildungszuschlägen nach § 17 a KHG die im Ausbildungsjahr für die Ausbildung getätigten Ausgaben nicht übersteigt.

§ 2

Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Förderung nach § 8 Abs. 1 NGesFBG entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Landesamt). <sup>2</sup>Der Antrag ist für das gesamte Ausbildungsjahr zu stellen. <sup>3</sup>Er muss spätestens zwei Monate nach Beginn des Ausbildungsjahres eingegangen sein.

(2) <sup>1</sup>Es werden monatliche Abschläge in Höhe der zu erwartenden Förderung gewährt. <sup>2</sup>Die Abschläge werden nach Ablauf des jeweiligen Ausbildungsmonats gezahlt. <sup>3</sup>Sind nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen vom 21. Juni 2019 (Nds. MBl. S. 1002) Abschläge gewährt worden, so ist mit den Abschlägen nach Satz 1 für die Monate des Jahres 2020 im Ausbildungsjahr 2019/2020 auszugleichen, dass Abschläge nach der Richtlinie nur in Höhe von 80 Prozent der zu erwartenden Förderung gewährt werden konnten.

(3) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Ausbildungsjahres stellt das Landesamt für die einzelnen Ausbildungsmonate den Förderbetrag fest. <sup>2</sup>Hierfür hat der Antragsteller auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Nimmt der Antragsteller Ausbildungszuschläge nach § 17 a KHG in Anspruch, so hat der Nachweis, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch des veranschlagten Schulgeldes nicht zu einer Überdeckung der tatsächlichen Ausgaben führt, durch das Testat der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers, die oder der die Bestätigung nach § 17 a Abs. 7 Satz 2 KHG erstellt, ohne Aufforderung zu erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Sätze 2 und 3 müssen Anträge für die Monate des Jahres 2020 im Ausbildungsjahr 2019/2020 bis zum 30. Juni 2020 beim Landesamt eingegangen sein. <sup>2</sup>Im Jahr 2019 auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen gestellte Anträge auf Zuwendung gelten als Anträge nach Satz 1.

§ 3

Förderung für das Jahr 2019

(1) <sup>1</sup>Für die Förderung nach § 8 Abs. 3 NGesFBG gelten die einmalig angefallenen ausbildungsbezogenen Verwaltungsausgaben des Trägers der Schule, die die Schülerin oder der Schüler für die Aufnahme in die Schule und für Prüfungen neben dem Schulgeld getragen hat, als Teil des Schulgeldes. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Förderung nach § 8 Abs. 3 NGesFBG entscheidet das Landesamt. <sup>2</sup>Er muss bis zum 30. Juni 2020 beim Landesamt eingegangen sein.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Förderung nach § 8 Abs. 3 NGesFBG sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>2</sup>Der Träger der Schule hat dem Landesamt auf Verlangen nachzuweisen, dass er die erhaltene Förderung unverzüglich an die jeweiligen Schülerinnen und Schüler ausgekehrt hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Hannover, den 14. Januar 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R e i m a n n

Ministerin

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes  
und des Veterinärwesens**

**Vom 16. Januar 2020**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Nummer V.2.6 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„V.2.6	<b>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111)“.</b>	

2. In Nummer V.2.6.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 3“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.  
 3. In Nummer V.2.6.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Zusätzliche amtliche Kontrolle (Artikel 28)“ durch die Worte „Amtliche Kontrolle, die ursprünglich nicht geplant war, nach Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c“ ersetzt.  
 4. Nummer VI.1.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.1.1	<b>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44; L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111)“.</b>	

5. In Nummer VI.1.1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 31 Abs. 2 Buchst. c“ durch die Angabe „Artikel 148 Abs. 3“ ersetzt.  
 6. In Nummer VI.1.1.2 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
 „Aussetzung oder Entzug einer Zulassung nach Artikel 138 Abs. 2 Buchst. j“.  
 7. Nach Nummer VI.1.1.2 wird die folgende Nummer VI.1.1.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.1.1.3	Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzungsgebiete bei lebenden Muscheln nach Artikel 18 Abs. 6, je Gebiet	25“.

8. Nummer VI.1.2 wird gestrichen.
9. Die bisherigen Nummern VI.1.3 bis VI.1.20 werden Nummern VI.1.2 bis VI.1.19.
10. In der neuen Nummer VI.1.2.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VI.1.3.1“ durch die Angabe „VI.1.2.1“ ersetzt.
11. Die bisherige Anmerkung zu Nummer VI.1.6.2 wird Anmerkung zu Nummer VI.1.5.2.
12. In der neuen Nummer VI.1.6.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VI.1.7.1“ durch die Angabe „VI.1.6.1“ ersetzt.
13. In der neuen Nummer VI.1.7.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VI.1.8.1“ durch die Angabe „VI.1.7.1“ ersetzt.
14. In der neuen Nummer VI.1.9.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „VI.1.10.1“ durch die Angabe „VI.1.9.1“ ersetzt.
15. Die neue Nummer VI.1.17 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.1.17	Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“.	

16. In der neuen Nummer VI.1.17.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.
17. In der neuen Nummer VI.1.17.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
18. Nummer VI.2.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.2.1	<b>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44; Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111)“.</b>	

19. In Nummer VI.2.1.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 31 Abs. 2 Buchst. c“ durch die Angabe „Artikel 148 Abs. 3“ und die Angabe „Artikel 31 Abs. 2 Buchst. d Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 148 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
20. In Nummer VI.2.1.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 31 Abs. 2 Buchst. e Satz 1“ durch die Angabe „Artikel 148 Abs. 5“ ersetzt.
21. In Nummer VI.2.1.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 31 Abs. 2 Buchst. e Satz 1“ durch die Angabe „Artikel 148 Abs. 5“ ersetzt.
22. In Nummer VI.2.1.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 31 Abs. 2 Buchst. e Satz 1“ durch die Angabe „Artikel 148 Abs. 5“ ersetzt.
23. Nummer VI.2.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.2.2	<b>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44; Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111)</b> <b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 131 S. 1)</b>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	<b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. EU Nr. L 131 S. 51)“.</b>	

24. In Nummer VI.2.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 5 Satz 1“ durch die Angabe „Artikel 18 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625, auch im Fall des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624“ ersetzt.
25. In Nummer VI.2.2.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627“ ersetzt.
26. In Nummer VI.2.2.3 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
„Amtliche Kontrolle nach Artikel 67 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 in einem Fischereierzeugnisse verarbeitenden Betrieb, je angefangene Tonne angelieferter Erzeugnisse“.
27. In Nummer VI.2.2.4 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
„Amtliche Kontrolle nach Artikel 67 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 eines Schiffes“.
28. In Nummer VI.2.2.5 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
„Amtliche Kontrolle nach Artikel 70 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 in Bezug auf Fischereierzeugnisse“.
29. In Nummer VI.2.2.6 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
„Amtliche Kontrolle nach Artikel 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 in einem Milcherzeugungsbetrieb oder Kolostrumerzeugungsbetrieb“.
30. In Nummer VI.2.4.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 31 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Angabe „Artikel 148 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625“ ersetzt.
31. In Nummer VI.2.7.3 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
„Amtliche Kontrolle, die ursprünglich nicht geplant war, nach Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625, Kontrolle nach § 31 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), die ergibt, dass rechtliche Anforderungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 4 TabakerzG nicht erfüllt sind, oder Überprüfung aufgrund einer Auflage oder einer Beanstandung“.
32. Nummer VI.3.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.3.1	<b>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44; Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111)</b> <b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 131 S. 1)“.</b>	

33. In Nummer VI.3.1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 5 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I“ durch die Angabe „Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624“ ersetzt.
34. In den Nummern VI.3.1.2.1.1 bis VI.3.1.2.1.5 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils die Zahl „5,00“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.
35. In den Nummern VI.3.1.2.6.1 und VI.3.1.2.6.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils die Zahl „0,25“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt.
36. In der Anmerkung zu den Nummern VI.3.1.2 bis VI.3.1.3 werden die Worte „des Wohlbefindens des Tieres“ durch die Worte „der Anwendung der Vorschriften über den Tierschutz“ ersetzt.

37. In Nummer VI.3.1.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 5 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII“ durch die Angabe „Artikel 5 und 6 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624“ ersetzt.

38. Nach Nummer VI.3.1.4 wird die folgende neue Nummer VI.3.1.5 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VI.3.1.5	Schlacht tieruntersuchung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 einschließlich der Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 (ABl. EU Nr. L 131 S. 101)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 Prozent der Mindestgebühr nach Nummer VI.3.1.2“.

39. Die bisherigen Nummern VI.3.1.5 bis VI.3.1.5.2 werden Nummern VI.3.1.6 bis VI.3.1.6.2.

40. In der Anmerkung zu den Nummern VI.3.1.2 bis VI.3.1.3 Satz 1 wird die Angabe „VI.3.1.5“ durch die Angabe „VI.3.1.6“ ersetzt.

41. Nummer VIII.3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„VIII.3	<b>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44; Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111)“.</b>	

42. In Nummer VIII.3.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikels 3“ durch die Angabe „Artikels 9“ ersetzt.

43. In Nummer VIII.3.2 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Amtliche Kontrolle von Futtermitteln, die ursprünglich nicht geplant war, nach Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c“.

44. In Nummer VIII.3.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 54“ durch die Angabe „Artikel 138“ ersetzt.

45. Die Anmerkung zu den Nummern VIII.3.2 und VIII.3.3 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu den Nummern VIII.3.2 und VIII.3.3:

Gebühren für eine Futtermitteluntersuchung nach XIX.2 oder XIX.3.3, die im Zusammenhang mit einer amtlichen Kontrolle, die ursprünglich nicht geplant war, nach Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c oder einer Maßnahme nach Artikel 138 durchgeführt wird, sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben“.

46. In Nummer VIII.7 erhält der Text in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Futtermittelverordnung in der Fassung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1219)“.

47. In den Nummern VIII.7.1 und VIII.7.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

48. In den Nummern VIII.7.3 und VIII.7.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

49. In Nummer VIII.7.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

50. Nummer XV.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„XV.1	<b>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44;</b>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	<b>Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111) und ergänzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 (ABl. EU Nr. L 131 S. 18)“.</b>	

51. In den Nummern XV.1.1.1 bis XV.1.1.3, XV.1.2.1, XV.1.2.2, XV.1.3.1 bis XV.1.3.3 und XV.1.4.1 bis XV.1.4.4 werden in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens“ gestrichen.

Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 38 bis 40 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Hannover, den 16. Januar 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin

**Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

**Vom 16. Januar 2020**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien, ausgenommen das Justizministerium, und der Staatskanzlei verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2019 (Nds. GVBl. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

- |  |              |
|--|--------------|
| „1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 10,75 Euro,  |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer     |              |
| a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung  | 14,50 Euro,  |
| b) als Beschäftigte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie  | 16,00 Euro,  |
| c) im Übrigen  | 13,50 Euro,  |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  |              |
| a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung  | 18,75 Euro,  |
| b) als Beschäftigte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie  | 19,25 Euro,  |
| c) im Übrigen  | 16,75 Euro,  |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer     |              |
| a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung  | 22,75 Euro,  |
| b) als Beschäftigte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie  | 22,00 Euro,  |
| c) im Übrigen  | 21,00 Euro.“ |

2. In der Anlage (Kostentarif) erhalten die Nummern 57.1.5 bis 57.1.5.4 folgende Fassung:

- |            |  |  |
|------------|--|--|
| „57.1.5    | Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV zum Betreiben gewerblicher Spielvermittlung im Sinne des § 3 Abs. 6 GlüStV, auch in den Fällen des § 19 Abs. 2 GlüStV |  |
| 57.1.5.1   | Erteilung einer Erlaubnis  |  |
| 57.1.5.1.1 | Grundbetrag  | 7 500  |
| 57.1.5.1.2 | zuzüglich je Bundesland und je angefangenes Erlaubnisjahr  | 600  |
| 57.1.5.2   | Änderung einer Erlaubnis   | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens 500                           |
| 57.1.5.3   | Ablehnung einer Erlaubnis  | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens 500<br>und höchstens 15 000   |
| 57.1.5.4   | Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis  | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens 500<br>und höchstens 15 000“. |

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 16. Januar 2020

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Hilbers

Minister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Gebührenordnung**  
**für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Vom 20. Januar 2020**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 2017 (Nds. GVBl. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Umsatzsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.“

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „134“ durch die Zahl „350“ ersetzt.

bb) In Nummer 1.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „156 bis 335“ durch die Angabe „34 bis 500“ ersetzt.

- b) Es wird die folgende neue Nummer 13 eingefügt:

**„13 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522), in der jeweils geltenden Fassung**

13.1	Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 27 Abs. 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 460 und höchstens 600
13.2	Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 30 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
13.3	Untersagung des Einstellens oder Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 390“.

- c) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

**„15 Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung**

15.1	Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
15.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
15.3	Genehmigung eines Zuchtprogramms oder mehrerer Zuchtprogramme nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
15.4	Feststellung der Gleichwertigkeit von Befähigungsnachweisen nach § 15 Abs. 2 Sätze 3 und 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 60
15.5	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 zum Betrieb einer Besamungsstation oder einer Embryo-Entnahmeeinheit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90 und höchstens 3 000
15.6	Überwachung nach § 22 Abs. 1	
15.6.1	Turnusmäßige Überprüfungen	

15.6.1.1	Tierzuchtrechtliche Überprüfung eines Zuchtverbandes oder eines Zuchtunternehmens	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200
15.6.1.2	Tierzuchtrechtliche Überprüfung einer Besamungsstation, eines Samen-depots, einer Embryo-Entnahmeeinheit oder einer Embryo-Erzeugungseinheit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 1 500
15.6.1.3	Tierzuchtrechtliche Überprüfung einer mit der Durchführung von technischen Aufgaben oder der Durchführung von und Mitwirkung an Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen und Prüfeinsätzen beauftragten Stelle oder eines Handelsunternehmens, das gewerbsmäßig mit Zuchttieren oder Samen, Eizellen und Embryonen handelt oder diese vermittelt	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000
15.6.2	anlassbezogene Überprüfung, wenn durch sie ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder die Überprüfung eine Anordnung oder Maßnahme nach § 22 Abs. 2 zur Folge hat	nach Zeitaufwand
15.7	Anordnung oder Maßnahme nach § 22 Abs. 2	nach Zeitaufwand“.
d) Die Nummern 22 und 23 erhalten folgende Fassung:		
„22	<b>Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), in der jeweils geltenden Fassung</b>	
22.1	Einzelbetriebliche Überwachung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand
22.2	Anordnung nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
23	<b>Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
23.1	Anordnung nach § 3 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
23.2	Genehmigung nach § 6 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
23.3	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
23.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5 Satz 1	
23.4.1	Erstantrag	200 zuzüglich 5 je ha
23.4.2	Folgeantrag	5 je ha
23.5	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 6 Satz 1	
23.5.1	Erstantrag	200 zuzüglich 5 je ha
23.5.2	Folgeantrag	5 je ha
23.6	Genehmigung einer Verschiebung nach § 6 Abs.10 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200
23.7	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 10 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1 000
23.8	Anordnung nach § 9 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1 000“.

e) Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25	<b>Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1414), in der jeweils geltenden Fassung</b>	
25.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
25.2	Anordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Januar 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Kommunalhaushalts-**  
**und -kassenverordnung**

**Vom 22. Januar 2020**

Aufgrund des § 178 Abs. 1 Nr. 16 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

In § 28 Abs. 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130) werden die Worte „öffentliche Ausschreibung“ durch die Worte „Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Januar 2020

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Bekanntmachung  
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens  
des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen,  
dem Land Sachsen-Anhalt  
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern  
über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 398) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 21 Abs. 1 am 21. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 10. Januar 2020

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**B e r i c h t i g u n g**  
**des Gesetzes zu dem Staatsvertrag**  
**zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern**  
**und dem Land Niedersachsen**  
**über die grenzüberschreitende**  
**kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden,**  
**gemeinsamen kommunalen Unternehmen,**  
**Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs**  
**und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Nds. GVBl. S. 422) wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift des Staatsvertrages wird nach dem Wort „Staatsvertrag“ das Wort „zwischen“ eingefügt.

Hannover, den 14. Januar 2020

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres und Sport**

Im Auftrage

G ö t z

Ministerialdirigent

**B e r i c h t i g u n g**  
**der Verordnung zur Änderung der Verordnung**  
**zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung**  
**der Juristinnen und Juristen**

Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 407) wird wie folgt berichtigt:

In § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. l wird die Angabe „675“ durch die Angabe „675 c“ ersetzt.

Hannover, den 14. Januar 2020

**Niedersächsisches Justizministerium**

Im Auftrage

M a t u s c h e

Leitender Ministerialrat

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**